



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 23

Freitag, 7. Juni

2019

INHALT:

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abfallbeseitigung der Stadt Emden.....	254
6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Emden (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)	256

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 323 "Westlich Sexter Weg"	256
Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neuausweisung von Windparkflächen"	258
Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0535 der Gemeinde Krummhörn.....	260

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abfallbeseitigung der Stadt Emden

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 28.05.2019 aufgrund der §§ 10, 13 und 58 NKomVG und der §§ 1, 2 und 4-6 des NKAG, in Verbindung mit § 11 des NAbfG folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1.	§ 11 Abs. 1 V erhält folgende Fassung: V. Sonstige Gebühren:	
	a) Selbstanlieferung zur Müllumladestation	
	1. mit Lastkraftwagen, PKW-Kleinbussen, PKW-Kombi mit Kleinbusaufbau sowie PKW-Anhänger	
	unter 200 kg	
	a) von Restmüll	26,00 Euro pro Anlieferung
	b) von Grünabfall	9,00 Euro pro Anlieferung
	c) von Asbestzement	25,00 Euro pro Anlieferung
	d) von Erdaushub	3,00 Euro pro Anlieferung
	e) von Altholz	8,00 Euro pro Anlieferung
	f) von Bauschutt	20,00 Euro pro Anlieferung
	g) von Baumwurzeln	12,00 Euro pro Anlieferung
	über 200 kg	
	f) von Restmüll	235,00 Euro pro Tonne
	g) von Grünabfall	85,00 Euro pro Tonne
	h) von Asbestzement	220,00 Euro pro Tonne
	i) von Erdaushub	15,00 Euro pro Tonne
	j) von Altholz	65,00 Euro pro Tonne
	k) von Bauschutt	100,00 Euro pro Tonne
	l) von Baumwurzeln	120,00 Euro pro Tonne
	2. mit übrigen PKW	
	a) von Restmüll	20,00 Euro pro Anlieferung
	c) von Asbestzement	20,00 Euro pro Anlieferung
	d) von Erdaushub	5,00 Euro pro Anlieferung
	e) von Altholz	8,00 Euro pro Anlieferung
	f) von Bauschutt	12,00 Euro pro Anlieferung
	g) von Baumwurzeln	12,00 Euro pro Anlieferung
	3. mit Zweirädern einschließlich Anhänger oder durch Fußgänger	
	a) von Restmüll	7,00 Euro pro Anlieferung
	c) von Asbestzement	7,00 Euro pro Anlieferung
	d) von Erdaushub	2,00 Euro pro Anlieferung
	e) von Altholz	3,00 Euro pro Anlieferung
	f) von Bauschutt	5,00 Euro pro Anlieferung
	[...]	

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Emden, den 29.05.2019

Stadt Emden

B. Bornemann
Oberbürgermeister

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Emden (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 95 und 96 NWG und der §§ 10, 13 und 58 NKomVG hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 28.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Emden (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 23. September 1993, in der Fassung vom 03.07.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 15 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt

ab 01.07.19

c) bei der Abfuhr nach § 14 Abs. 8 63,60 €/m³

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Emden, den 29.05.2019

Stadt Emden

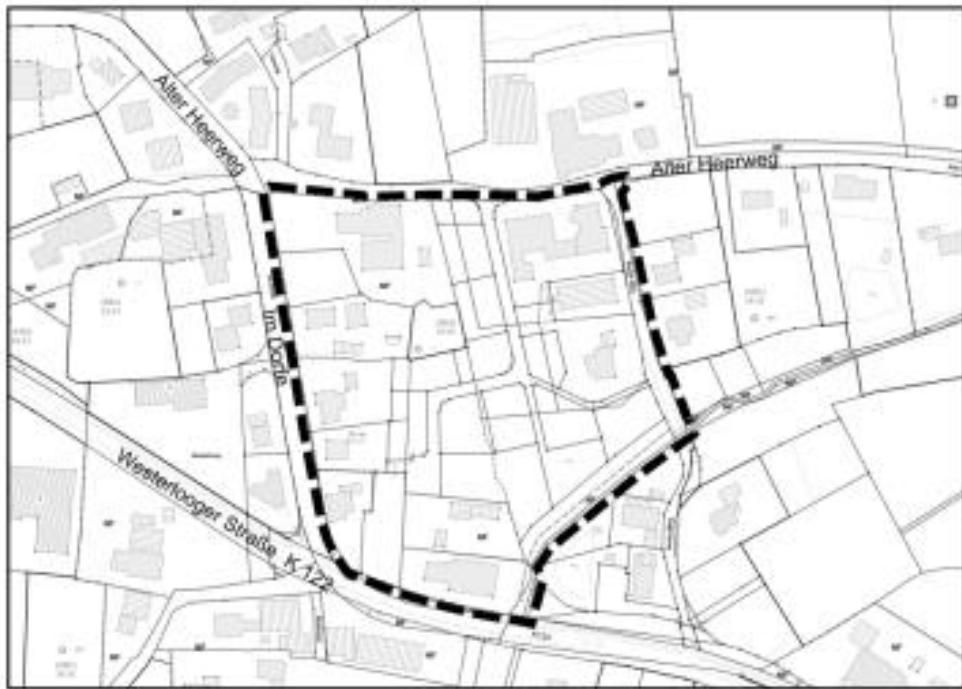
B. Bornemann
Oberbürgermeister

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 323 "Westlich Sexter Weg"

Der Rat der Stadt Aurich hat am 03.04.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. **323 "Westlich Sexter Weg"** nach § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch), als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan mit der Begründung wird im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Planung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Öffnungszeiten, Mo — Mi von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Do von 8:00 Uhr — 18:00 Uhr sowie Fr. von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder dessen Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gern. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am **07.06.2019** tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/Bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig-2019.html wird hingewiesen.

Des Weiteren wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung dauerhaft ins Internet eingestellt. Gern. § 4a Absatz 4 BauGB sind die Planunterlagen auch im Internet unter <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> abrufbar.

Aurich, den 04.06.2019

Stadt Aurich

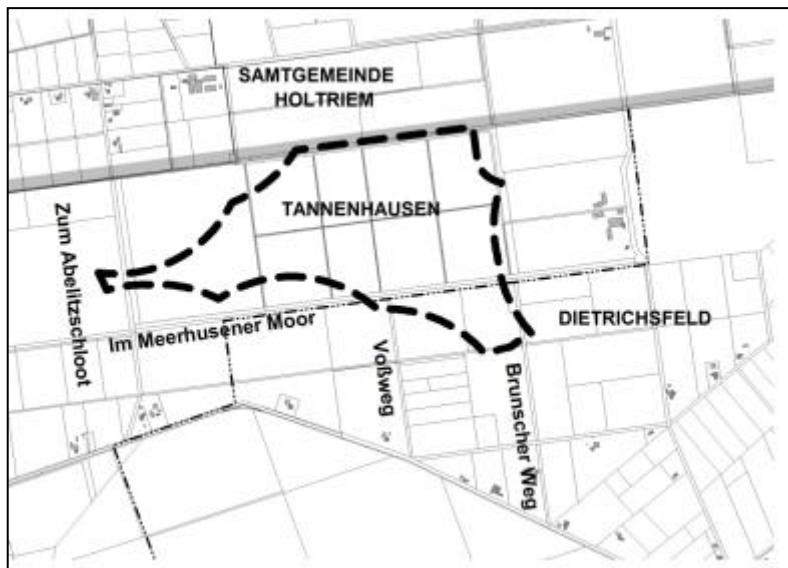
Der Bürgermeister
Windhorst

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich
Inkrafttreten der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Neuausweisung von Windparkflächen“**

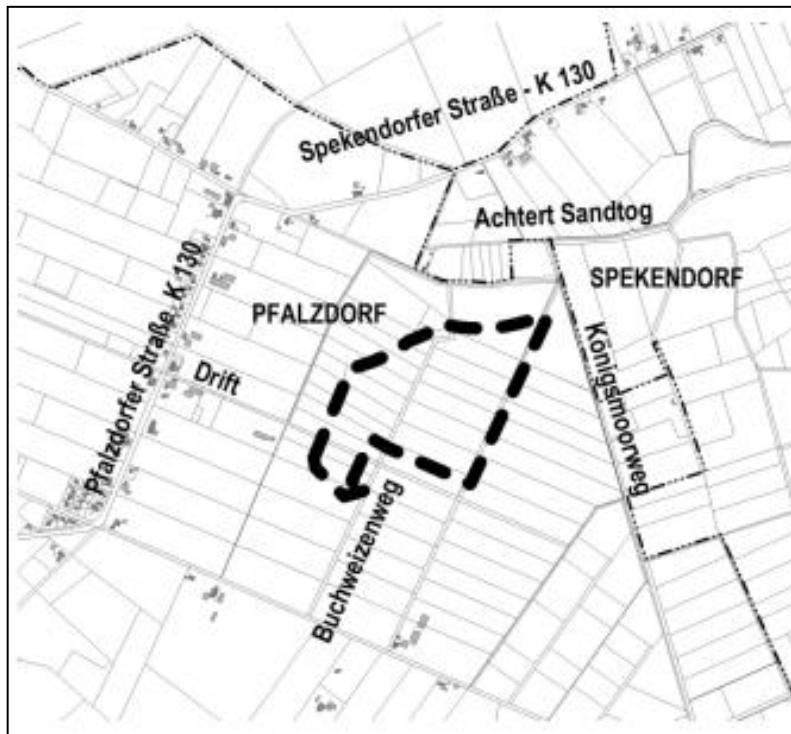
Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Stadt Aurich am 22.11.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossene **45. Änderung des Flächennutzungsplanes** mit Verfügung vom 30.04.2019, Az. IV/60.1-2019/04-AUR-45Ä-Ca, gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der **45. Flächennutzungsplanänderung** ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.

Ausschnitt Teilbereich 1:



Ausschnitt Teilbereich 2:



Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden am **07.06.2019** wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes sowie der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden bei der Stadt Aurich, Fachdienst Planung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, eingesehen werden. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gern. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig-2019.html> wird hingewiesen.

Des Weiteren wird gemäß § 6a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung dauerhaft ins Internet eingestellt. Gem. § 6a Absatz 2 BauGB sind die Planunterlagen auch im Internet unter <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> abrufbar.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses wird hingewiesen.

Aurich, den 04.06.2019

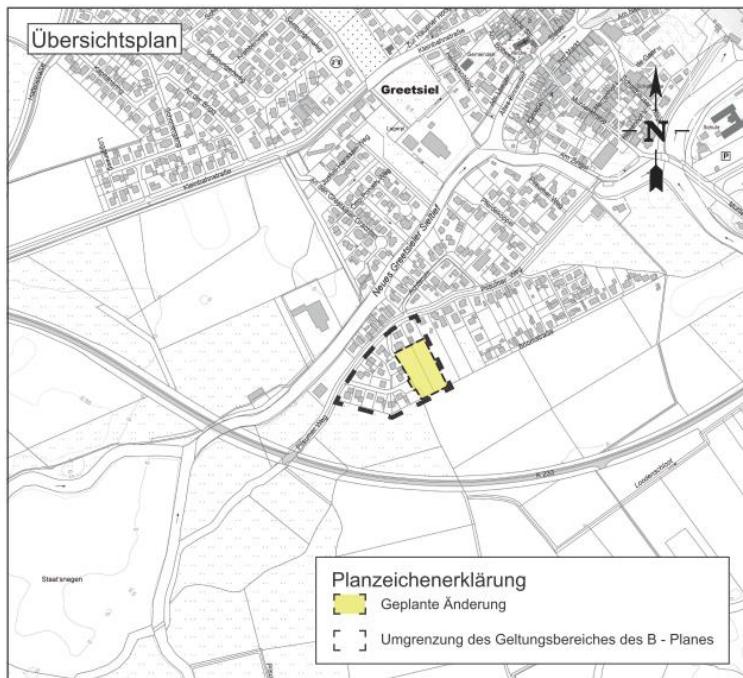
Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

**Bekanntmachung
der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0535
der Gemeinde Krummhörn**

Der VA der Gemeinde Krummhörn hat am 13.03.2018 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0535 mit den örtlichen Bauvorschriften nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krummhörn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Krummhörn, den 04.06.2019

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister
Baumann

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.